

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.08.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Neuss, Blatt 9823,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Neuss

81,00/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neuss, Flur 14, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Friedrich-Str. 166,

Gemarkung Neuss, Flur 14, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Friedrich-Str. 166,

Gemarkung Neuss, Flur 14, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Friedrich-Str. 166,

groß: 1684 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 1 im 1. Obergeschoss links außen, Nr. 6 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum.

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Wohnungseigentum nach dem WEG bestehend aus einer Wohnung (Nr. 6) im 1. OG bestehend aus einem Wohn- Schlafräum inkl. offenem Kochbereich, Bad, WC, Diele

(mit Abstellnische/Schrank), Balkon und einem Abstellraum im Kellergeschoss.
Wohnfläche ca. 29,18 m². Baujahr ca.

Lage: Kaiser-Friedrich-Str. 166, 41460 Neuss

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

31.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.